

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0001-0002/2022 vom 18. Januar 2022

ZH Baurekursgericht, 2022-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE II Nrn. 0001-0002_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nrn.%200001-0002_2022)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0001-0002/2022 du 18 janvier 2022

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0001-0002/2022 del 18 gennaio 2022

Regeste

Im Garten eines Schutzobjektes – Villa mit Umschwung – plante die Bauherrschaft die Erstellung eines Einfamilienhauses. Die Vorinstanz reduzierte den Schutzzumfang der bestehenden und nach wie vor gültigen Schutzverfügung aus dem Jahre 2000 mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag mit der Grundeigentümerschaft. Die Neu Beurteilung einer Unterschutzstellung kann gerechtfertigt sein, wenn sich die Verhältnisse zwischenzeitlich stark verändert haben. Nach Auffassung des Baurekursgerichts war allein das Verstreichen eines langen Zeithorizonts kein Indiz dafür. Die im Raum stehende materielle Enteignung und die damit zusammenhängenden finanziellen Folgen für das Gemeinwesen – es ist ein diesbezügliches Verfahren bei der Schätzungskommission hängig – waren sodann bereits im Rahmen den die bestehende Unterschutzstellung betreffenden Rechtsmittelverfahren in die Überprüfung miteinbezogen worden und waren somit bereits gerichtlich beurteilt und entschieden worden, so dass auch diese Umstände keine Anpassung des Schutzzumfanges rechtfertigten. Das Baurekursgericht verneinte das Vorliegen stark veränderter Verhältnisse und hob den angefochtenen Beschluss auf.

Erwägungen

E. 2

Es sei ein Augenschein auf Lokal durchzuführen.

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und zusätzlich Mehrwertsteuerzusatz zulasten der Rekursgegner." C. Mit je separaten Präsidialverfügungen vom 17. und 19. Mai 2021 wurde von den beiden Rekurseingängen Vormerk genommen (Rekurs H. unter der Geschäftsnummer G.-Nr. R2.2021.00090, Rekurs M. unter der Geschäftsnummer G.-Nr. R2.2021.00094) und die Vernehmlassungsverfahren eröffnet. R2.2021.00090 Seite 2

D. Mit Eingaben vom 18. Juni 2021 beantragte die Vorinstanz in beiden Verfahren die Abweisung der Rekurse, soweit darauf einzutreten sei, unter Kostenfolgen zulasten der Rekurrierenden. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte sie die Vereinigung beider Verfahren und die Durchführung eines Augenscheins. Die Grundeigentümerin K.H. beantragte in beiden Verfahren mit separaten Eingaben vom 21. Juni 2021 ebenfalls die Abweisung der Rekurse unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Rekurrierenden. E. Mit Repliken vom 13. Juli 2021 (im Verfahren G.-Nr. R2.2021.00090) und 22. Juli 2021 (im Verfahren G.-Nr. R2.2021.00094) sowie Dupliken vom

E. 3.1

Die bestehende Ökonomiebaute Vers.-Nr. 1 darf durch eine der Gartenanlage angepasste Ersatzbaute ersetzt werden. [...]

E. 6

und 12. August 2021 hielten sämtliche Parteien an ihren Anträgen fest. Mit Eingabe vom 4. November 2021 reichte die Grundeigentümerin in beiden Verfahren eine weitere Stellungnahme ein. F. Am 8. November 2021 führte die 2. Abteilung des Baurekursgerichtes im Beisein der Parteien einen Augenschein auf dem Lokal durch. Anlässlich desselben händigte das Baurekursgericht den Parteien weitere Unterlagen aus, welche es vorab bei der Vorinstanz erhältlich gemacht hatte (act. 28.1.– 28.5. in beiden Verfahren). Es kommt in Betracht: R2.2021.00090 Seite 3

1. Die beiden Rekurse wenden sich gegen den gleichen Gemeinderatsbeschluss und enthalten weitgehend übereinstimmende Rekursanträge. Die Verfahren sind daher aus prozessökonomischen Gründen zu vereinigen. 2. Die streitbetroffene Liegenschaft S war bereits Gegenstand verschiedener Rechtsstreitigkeiten. Ab dem 11. September 1985 war die im Jahre 1905 erbaute Liegenschaft im kommunalen Denkmalschutzinventar verzeichnet. Nach einem Provokationsbegehren der damaligen Grundeigentümerschaft beschloss die Vorinstanz mit Beschluss vom 27. Februar 1992, dass die Liegenschaft an der B.-Strasse 75 kein Schutzobjekt im Sinne von § 203 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) darstelle. Den vom Zürcher Heimatschutz (ZVH) dagegen erhobene Rekurs hiess die damalige Baurekurskommission II mit Entscheid BRKE II Nr. 0036/1994 vom 8. März 1994 gut. Der Gemeinderat wurde eingeladen, die Liegenschaft S (Haus und Garten) unter Schutz zu stellen und die geeigneten Massnahmen zur Erhaltung des Objekts festzulegen. Diesen Entscheid bestätigte das Verwaltungsgericht am 5. Juli 1994 im Wesentlichen. Auch das Verwaltungsgericht billigte dem Gebäude samt Umgebung – wie bereits die Baurekurskommission II – eine hohe Schutzwürdigkeit zu (VB 94/0072 vom 5. Juli 1994, act. 28.3). Am 1. Juni 1995 erliess der Gemeinderat deshalb eine Schutzverfügung zur Unterschutzstellung des Wohnhauses S, welche wiederum von einem Erben und vom ZVH angefochten wurde. Die Baurekurskommission II trat auf den Rekurs des Ersteren nicht ein und hiess jenen des Letzteren teilweise gut. Sie lud den Gemeinderat ein, die Schutzverfügung so abzuändern und zu ergänzen, dass das betreffende Grundstück ■ mit Ausnahme einer Ersatzbaute für die bestehende Ökonomiebaute – vor weiteren Bauten bewahrt werde und dass der Ziergarten und zwei Stuckaturdecken im 1. Obergeschoss geschützt würden (BRKE II Nrn. 0140/1996–0141/1996 vom 2. Juli 1996, act. 28.4). Der Gemeinderatsbeschluss wurde in der Folge vom Verwaltungsgericht (in teilweiser Gutheissung einer Beschwerde des ZVH) noch durch eine Pflege- und Unterhaltungspflicht ergänzt (VB.96.00146 und VB.96.00147 vom 19. Dezember 1996). Die daraufhin erlassene Schutzverfügung des Gemeinderates vom 26. Februar 1998 wurde wiederum von einem Teil der Grundeigentümer angefochten, worauf der Gemeinderat der Eigentümerschaft entgegenkam, indem die Errichtung eines Garagenbaus R2.2021.00090 Seite 4

zugelassen wurde. Dies ist in der Schutzverfügung vom 21. September 2000, mit welcher das Gebäude und Teile des Gartens definitiv unter Schutz gestellt worden sind, entsprechend so verfügt. Es heisst in den entsprechenden Dispositivziffern: " 3. Auf dem von der Schutzverfügung umfassten Grundstück Kat.-Nr. 1 dürfen grundsätzlich keine weiteren Bauten erstellt werden. Eine Ausnahme kann für eine Parkierung – eine Garagenbaute, gedeckte Autounterstände oder offene Parkplätze – ausserhalb des Ziergartens in Erwägung gezogen werden.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Vorinstanz aufzuerlegen (§ 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]). R2.2021.00090 Seite 17

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmten Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.). Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 6'000.-- festzusetzen.

E. 6.2

Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr. Der Beizug eines Rechtsbeistandes ist in aller Regel als Grund für die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung einzustufen (VB.2003.00093 vom 16. Oktober 2003, E. 3.1.). Demnach ist vorliegend den Rekurrierenden F.H. und V.H. sowie dem Rekurrenten D.M. zulasten der Vorinstanz eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Angemessen erscheint ein Betrag von je Fr. 2'000.--. Da die Umtriebsentschädigung pauschal festgelegt wird, entfällt die Zusprechung eines Mehrwertsteuerzusatzes von vornherein (BRKE II Nrn. 0247 und 0248/2007 in BEZ 2007 Nr. 56; www.baurekursgericht-zh.ch). Der Mitbeteiligten steht ausgangsgemäss keine Umtriebsentschädigung zu. R2.2021.00090 Seite 18

E. 7

Von der Schutzverfügung ausgenommen ist das Nebengebäude Vers.-Nr. 1. R2.2021.00090 Seite 7

E. 8

Der Umgebungsplan 1:100, dat. 1. Sep. 99, erstellt vom Architekturbüro [...], hat informativen Charakter und gibt insbesondere Lage und Höhe der Elemente der zum Zeitpunkt der Aufnahmen bestehenden Gartengestaltung wieder." In besagter Schutzverfügung ist stets die Rede vom Ziergarten und vom Nutzgarten. Sie stellt in Dispositivziffer 1.3 denn auch die prägenden Elemente des Ziergartens, so beispielsweise die – heute total verwachsenen (vgl. Foto 4, Protokoll S. 12) – halbkreisrunden Treppen im südlichen Bereich des Gartens unter Schutz. Im Umgebungsplan vom 1. September 1999, welchem gemäss Verfügung lediglich informativer Charakter zukommt, wird jedoch zwischen einem Ziergarten direkt ums Haus und dem übrigen Gartenbereich unterschieden (act. 9.11). Auch die Uneinigkeit zwischen den Parteien über den geschützten Bereich zeigt, dass die Verfügung somit nicht unmissverständlich abgefasst ist, weshalb ihr Umfang durch Auslegung zu ermitteln ist (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, § 25 N. 3). Zu diesem Zweck kann auch auf die Begründung der Verfügung zurückgegriffen werden.

Verwaltungsverfügungen sind nicht nach ihrem bisweilen nicht sehr treffend verfassten Wortlaut, sondern – vorbehaltlich des Vertrauensschutzes – nach ihrem wirklichen rechtlichen Bedeutungsgehalt zu verstehen (BGr,

E. 11

September 2019, 8C_156/2019, E. 3.3; VGr, 3. Juni 2020, VB.2019.00781, E. 4.2; Jörg Bickel, Auslegung von Verwaltungsrechtsakten, Bern 2014, S. 224 ff.). Dem Umgebungsplan vom 1. November 1994 ist die ursprünglich geplante Gliederung des Gartens in drei Teile zu entnehmen: So sollte der Garten direkt um das Haus mittels Schutzverfügung freigehalten werden, der südlich daran anschliessende abschüssige Bereich mittels Freihaltezone und der

E. 16

m breite Streifen im Nordwesten, der nach 1923 zum Grundstück geschlagen wurde, mittels privatrechtlicher Vereinbarung (act. 28.2). Im dagegen erhobenen Rekurs des ZVH beantragte dieser, die gesamte Gartenanlage sei ohne Unterteilung in verschiedenartige Nutzflächen zusammen mit dem Wohnhaus integral unter Schutz zu stellen. Die Baurekurskommission II setzte sich mit diesem Anliegen im Entscheid vom 2. Juli 1996 (BRKE II Nrn. 0140/1996–0141/1996, act. 28.4) auseinander. Sie wies darauf hin, dass die geplante Freihaltezone noch nicht festgesetzt sei und das bestehende privatrechtliche Bauverbots-Servitut – das Einverständnis aller Vertragsparteien vorausgesetzt – ohne Einflussmöglichkeit der Gemeinde jeder-

zeit aufgehoben werden könne. Sie lud die Gemeinde deshalb ein, ihren angefochtenen Beschluss so zu ergänzen, dass sich der Schutz auf das ganze Grundstück beziehe (act. 28.4, E. 4.b). Basierend auf diesem Urteil revidierte die Gemeinde sodann den Umgebungsplan. Dies resultierte im "Übersichtsplan Mst. 1:500, revidiert gemäss BRKE II vom 2. Juli 1996", worin zwischen dem Ziergarten direkt ums Haus und dem übrigen Gartenbereich unterschieden wird (act. 9.11). In Erwägung D. der Schutzverfügung vom 21. September 2000 wird auf diesen Plan verwiesen, mit dem Vermerk, dass das Gebäude "in seiner Gesamtheit zusammen mit dem bereits vor 1923 dazugehörenden Umschwung zu erhalten, ordnungsgemäss zu pflegen und zu unterhalten" sei. Der Entscheid der Baurekurskommission II vom 2. Juli 1996 klärte die Begrifflichkeit und nannte den nordöstlichen Bereich den Nutzgarten und fasste die beiden anderen Bereiche, welche mittels Schutzverfügung und Freihaltezone geschützt werden sollten, als Ziergarten zusammen. Beim Nutzgarten handle es sich zwar um eine sinnvolle Ergänzung zum Ziergarten, doch hänge der vorhandene Bezug nicht von der konkreten Gestaltung des Nutzgartens ab, sodass es für den Ziergarten ohne Belang sei, wie die Beete im Nutzgarten angelegt würden. Für diesen Teil der Gartenanlage sei es somit ausreichend, wenn in der Schutzverfügung angeordnet werde, dass er nicht überbaut werden dürfe (act. 28.4, E. 5.d). Beim Ziergarten handelt es sich um eine bewusst gestaltete architektonische Gartenanlage mit weitgehend symmetrischen Anlagen. Dazu gehören auch die im südlichen Bereich liegenden, verwachsenen halbkreisförmigen Treppen. Zum einen wird dies in der Schutzverfügung explizit so erwähnt (vgl. entsprechende Dispositivziffer 1.3), zum anderen sind sie auch heute noch in ihrer ursprünglichen Form ersichtlich. Die Vorinstanz und die Grundeigentümerin stellen sich somit zu Unrecht auf den Standpunkt, der Ziergarten betreffe nur den unmittelbaren Umschwung ums Haus. Beizupflichten ist ihnen jedoch in der Tatsache, dass lediglich dieser Bereich in Stand gestellt wurde. Dies ändert

jedoch nichts an der Unterschutzstellung des restlichen Gartenbereichs. Vom Schutzzumfang ausgenommen ist somit einzig der 16 m breite Bereich gegen Nordosten zum Grundstück Kat.-Nr. 2 der Rekurrierenden 1. Es besteht dort jedoch ein Bauverbot, welches allein die Erstellung einer Garagenbaute ausdrücklich zulässt. Mit dem nun angefochtenen Beschluss wird folglich eine Überbauung des bis anhin geschützten Gartenbereichs ermöglicht. Angemerkt sei hierbei, dass es sich bei dem dem angefochtenen Beschluss zugrundeliegenden Schutzvertrag nicht um einen sog. projektbezogenen R2.2021.00090 Seite 9

Schutzentscheid handelt. Ein solcher liegt vielmehr dann vor, wenn die Bauherrin ein Bauprojekt betreffend ein Inventarobjekt einreicht und das Gemeinwesen anstelle eines förmlichen Schutzentscheids den materiellen Schutzentscheid mit der Baubewilligung fällt. Ein solcher projektbezogener Schutzentscheid ist mitunter zweckmässiger als eine vom Bewilligungsentcheid separierte formelle Unterschutzstellung, der von Natur aus eine gewisse Starrheit anhaftet, ist aber nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig (vgl. hierzu etwa VB.2012.00373 vom 27. März 2013, E. 3.1.1., Villa Rosau). Zwar lag dem mit dem angefochtenen Beschluss genehmigten Schutzvertrag ein Vorprojekt für ein Einfamilienhaus zugrunde, jedoch wird vorliegend mitnichten auch eine Baubewilligung für dieses erteilt. Die Erteilung einer solchen im Rahmen eines separat durchzuführenden Baubewilligungsverfahrens wird in den Erwägungen des angefochtenen Beschlusses denn auch explizit vorbehalten. Der Betreff im Rubrum ist daher entsprechend zu präzisieren und die Erwähnung des projektbezogenen Schutzvertrags zu streichen. Ausserdem handelt es sich bei der Grundeigentümerin in der Konsequenz nicht um eine Bauherrin, sondern um Grundeigentümerin, die von einer Unterschutzstellung betroffen ist. Sie ist somit als Mitbeteiligte zu führen. Beides wurde im Rubrum bereits angepasst. 4.1.2. Im angefochtenen Beschluss hält die Vorinstanz fest, die Mitbeteiligte habe nach Übernahme der S zu Alleineigentum sinngemäss um einen denkmalrechtlich reduzierten Schutzzumfang ersucht, wie er von der Vorinstanz in seiner ursprünglichen, d.h. vor Jahrzehnten erlassenen Schutzverfügung denn auch angeordnet worden sei. Für die Vorinstanz sei eine Anpassung der Schutzverfügung vom 21. September 2000 grundsätzlich denkbar, unter der zwingenden Voraussetzung, dass ein zusätzliches Wohngebäude das Wohnhaus S samt Gartenanlage denkmalpflegerisch nicht bzw. nicht unnötig tangiere. Dies werde mit dem nun vorgesehenen Vorprojekt erreicht. Die Anpassung der Schutzverfügung werde – insbesondere in Anbetracht der zwischenzeitlich stark veränderten Verhältnisse – denkmalrechtlich als zweck- sowie verhältnismässig beurteilt, da der dergestalt leicht reduzierte Schutzzumfang ohnehin im Sinne der ursprünglichen Schutzverfügung der Vorinstanz sei. Zudem spreche die vom Bundesgesetzgeber mittlerweile klar zum Ausdruck gebrachte bauliche Nachverdichtung ebenfalls für eine solche denkmalrechtliche Anpassung. R2.2021.00090 Seite 10

4.1.3. Zusammengefasst stellen sich die Rekurrierenden 1 auf den Standpunkt, dass nach wie vor eine rechtliche Bindung an die Schutzverfügung vom

E. 21

September 2000 ein langjähriger Rechtsstreit um die Schutzwürdigkeit der S und den genauen Umfang der Schutzwürdigkeit einen Abschluss gefunden hat. Offenbar geht der Vorinstanz der damals festgesetzte Schutz nach wie vor zu weit. Es rechtfertigt sich jedenfalls nicht, unter dieser Prämisse auf die Schutzverfügung vom 21. September 2000 zurückzukommen. Die von der Mitbeteiligten vorgebrachten Argumente – einvernehmliche

Erledigung des Entschädigungsverfahrens, Finanzierung fürs Schutzobjekt und Pflichten aus erbrechtlichen Teilung, Nutzung des Atelierwohnhauses als Alterswohnsitz – rechtfertigen ebenfalls keine Anpassung des Schutzzumfangs. Im Gegensatz zur Vorinstanz anerkennt sie offen, dass mit dem neu zu erstellenden Haus ein Ausgleich der anhängig gemachten Forderung aus materieller Enteignung erreicht werden soll. Dies wurde im Schutzvertrag sodann auch so vereinbart (Ziff. 2.1 des Schutzvertrags vom 4. Februar 2021 und 16. März 2021). Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein neues Bedürfnis der Mitbeteiligten. Die Vorinstanz hatte ihren Verzicht auf Unterschutzstellung bereits im Beschluss vom 27. Februar 1992 vor allem damit begründet, dass eine integrale Unterschutzstellung im Hinblick auf den mut-

R2.2021.00090 Seite 15
masslich zu bejahenden Tatbestand der materiellen Enteignung zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die Gemeinde führen würde. Das Verwaltungsgericht anerkannte zwar, dass es sich dabei grundsätzlich um ein zulässiges Entscheidungskriterium handelt. Eine integrale Unterschutzstellung von Haus und Garten wäre im Streit über die Entschädigung aus materieller Enteignung zu würdigen. Weil es sich aber entgegen dem (damaligen) Dafürhalten der Vorinstanz bei der Sache um ein Schutzobjekt handelt und gemäss Verwaltungsgericht sowohl der Liegenschaft als auch dem Garten sogar ein hoher Grad an Schutzwürdigkeit zuzusprechen sei, dürften die finanziellen Überlegungen der Gemeinde nicht ausschlagend sein. Selbst wenn ihr aus der Unterschutzstellung erhebliche Entschädigungskosten erwüchsen, vermöge ihr Anliegen, solche zu vermeiden, das eminente öffentliche Interesse an einer vollständigen Unterschutzstellung nicht zu überwiegen (vgl. VB 94/0072 vom 5. Juli 1994, E. 1b und 3, act. 28.3). Dass der Schutzgrad keine Veränderung erfahren hat, wurde bereits ausgeführt. Die Thematik der materiellen Enteignung wurde entsprechend bereits aufgegriffen und in die Beurteilung miteinbezogen. Mit der Finanzierung des Unterhalts der Liegenschaft ist sodann auch kein neues Interesse dazugekommen. Zudem konnten die Sanierungsarbeiten offenbar bereits ausgeführt werden. Auch dass die Grundeigentümerin ihren Miterben allenfalls noch Geldzahlungen schuldet, vermag eine Anpassung der Schutzverfügung nicht zu rechtfertigen ebenso wenig ihre Absicht, das Neubauvorhaben als Alterssitz zu nutzen. Es handelt sich dabei lediglich um persönliche, letztlich finanzielle Interessen der Grundeigentümerin, die im Rahmen einer Interessenabwägung klar zurückzustehen haben. Auch bei diesen privaten finanziellen Aspekten handelt es sich somit nicht um eine wesentliche Veränderung. Aus diesem Grunde sind die Beweisanträge des Rekurrenten 2, es seien die Unterlagen des Schätzungsverfahrens oder die Erbteilungsverträge der heutigen Grundeigentümerin mit den vormaligen Grundeigentümern beizuziehen, mangels Relevanz abzuweisen. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass keine Gründe vorliegen, welche eine Neuurteilung der Unterschutzstellung gerechtfertigt hätten. Der angefochtene Beschluss ist damit in Gutheissung der Rekurse aufzuheben. Damit entfällt auch die Genehmigung des dem Beschluss zugrundeliegenden Schutzvertrages vom 4. Februar 2021 resp. 16. März 2021. R2.2021.00090 Seite 16

5. Der Vollständigkeit halber sind die vom Rekurrenten 2 beantragten Aktenbezüge abzuhandeln, soweit dies nicht bereits erfolgte: Der verwaltungsgerichtliche Entscheid VB 94/0072 vom 5. Juli 1994 wurde beigezogen (act. 28.3). Darin wird die vorangegangene Prozessgeschichte umfangreich wiedergegeben. Es ist somit nicht notwendig, die vom Rekurrenten 2 diesbezüglich weiter beantragten Unterlagen (wie beispielsweise den Beschluss des Gemeinderates X vom 27. Februar 1992, die vorinstanzliche Vernehm-

lassung vom 6. April 1993 im darauffolgenden Verfahren vor der Baurekurskommission II, den jenes Verfahren abschliessende Entscheid BRKE II Nr. 0036/1994 vom 8. März 1994) beizuziehen. Der Rekurrent 2 beantragt weiter den Beizug der Schutzverfügung der Vorinstanz vom 1. Juni 1995. Diese wurde jedoch mit dem beigezogenen Entscheid der Baurekurskommission II Nrn. 0140/1996–0141/1996 vom 2. Juli 1996 in den für das vorliegende Verfahren zur Ergänzung an die Vorinstanz zurückgewiesen (act. 28.4). Die ursprüngliche Schutzverfügung ist für das Verständnis des Sachverhalts ebenso wenig notwendig wie der ebenfalls beantragte Beizug des verwaltungsgerichtlichen Entscheids vom 19. Dezember 1996. Mit diesem wurde nämlich – so auch die Vorinstanz im heute angefochtenen Beschluss – nichts Rechtsrelevantes geändert. Der beantragte Beizug erscheint jedenfalls nicht notwendig. Gegen die daraufhin erfolgte Schutzverfügung vom 26. Februar 1998, welche gemäss dem Rekurrenten 2 ebenfalls beizuziehen sei, wurde wiederum ein Rechtsmittel an die Baurekurskommission ergriffen. Das Verfahren konnte jedoch – so der Rekurrent 2 – infolge Wiedererwägung mittels Abschreiber erledigt abgeschlossen werden. Sodann liegt weder der Beizug der (aufgehobenen) Schutzverfügung vom 26. Februar 1998 noch die Abschreibungsverfügung der Baurekurskommission auf der Hand. Da die Vorinstanz vor ihrem Entscheid keine weiteren Fachgutachten oder Fachstellungnahmen eingeholt hat, stösst der diesbezügliche rekurrentische Beweisantrag ins Leere.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.